



Beraten. Planen. Berechnen.

Fachgruppe der Ingenieurbüros Vorarlberg
www.ingenieurbueros.at

GRÜNDUNG

INFORMATIONSMAPPE

Ingenieurbüro

Inhaltsverzeichnis

1. Begrüßung.....	1
2. Wirtschaftskammer Vorarlberg - Wir sind für Sie da!.....	2
a. Dienstleistungskatalog der Fachgruppe	3
b. Wichtige Ansprechpartner	5
3. Gut überlegt zum Erfolg	8
4. Gewerbeordnung & Gewerbeanmeldung	9
5. Berufsspezifische Informationen.....	14
a. Zugangsvoraussetzungen	14
b. Prüfungsordnung	16
c. Befähigungsprüfung.....	19
d. Berechtigungsumfang.....	20
e. Berufsbild	21
f. Standesregeln.....	22
6. AGB	24
a. AGB der Ingenieurbüros Österreich.....	25
7. Vertretungsvollmacht	28
8. Berufshaftpflichtversicherung.....	29
9. Normenzugang.....	30
10. Kollektivvertrag	31
11. Dienstvertrag Angestellte.....	32



Fachgruppe Ingenieurbüros

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Wichnergasse 9 | 6800 Feldkirch

T 05522 305-247 | F 05522 305-143

E yildirim.eda@wkv.at

W www.ingenieurbueros.at

Liebe Gründerin, lieber Gründer,
sehr geehrte Interessentin, sehr geehrter Interessent!

Auf dem Weg in die Selbstständigkeit stellen sich zahlreiche Fragen. Wir übermitteln Ihnen im Anhang die wichtigsten Informationen, die Sie zur Gründung Ihres eigenen Unternehmens als „Ingenieurbüro“ benötigen.

Diese Infomappe enthält die wesentlichen Voraussetzungen, die zur Anmeldung bzw. Ausübung des Gewerbes Ingenieurbüro berechtigen.

Das **Gründer-Service** der Wirtschaftskammer Vorarlberg berät Sie gerne in allen Fragen der Neugründung (T 05522 305-1144). Vereinbaren Sie einen kostenlosen Beratungstermin mit unseren Expertinnen und Experten. Wertvolle Informationen zur Unternehmensgründung finden Sie auch im Internet auf www.wko.at unter der Rubrik „Gründer und Jungunternehmer“ bzw. auf der Seite der Ingenieurbüros www.ingenieurbueros.at.

In der Geschäftsstelle „Ingenieurbüros“ stehen Ihnen Geschäftsführerin Sibylle Drexel, MA MSc (T 05522 305-259) sowie Eda Yildirim (T 05522 305-247) gerne für die Beantwortung weiterer Fragen zum Gewerbe „Ingenieurbüro“ zur Verfügung.

Mit besten Grüßen



Ing. EUR ING. Ludwig Wolfgang Huber
Fachgruppenobmann

Sibylle Drexel, MA MSc
Geschäftsführerin

2. Wirtschaftskammer Vorarlberg - Wir sind für Sie da!

Geschäftsführerin:
Sibylle Drexel, MA MSc
T 05522 305-259
F 05522 305-143
E Drexel.Sibylle@wkv.at



Sekretariat:
Eda Yildirim
T 05522 305-247
F 05522 305-143
E Yildirim.eda@wkv.at



Die Fachgruppe „Ingenieurbüros“ vertritt derzeit ca. 200 Gewerbeberechtigte.

Von der Geschäftsstelle werden neben der Fachgruppe „Ingenieurbüros“ noch weitere drei Fachgruppen:

- Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement
- Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation
- Fachgruppe Unternehmensberatung - Buchhaltung - IT

betreut.

Die Geschäftsstelle versteht sich als Anlauf- und Servicestelle für Mitglieder und zukünftige Mitglieder.

2.a) Dienstleistungskatalog der Fachgruppe

Wie umfangreich der gesamte Tätigkeitsbereich einer Fachgruppe ist, ersehen Sie an der nachfolgenden Auflistung. Eine Interessenvertretung hat sich mit sehr vielfältigen Themenstellungen auseinander zu setzen, um Unternehmern möglichst gute Rahmenbedingungen für ihre gewerbliche Tätigkeit zu schaffen.

Tätigkeitsbereich

Interessenvertretung

- Einflussnahme und Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen und ÖNormen
- Kontakte (Anliegen, Interventionen) bei Behörden, Körperschaften, Schulen, Verbänden, Medienvertretern
- Vorbereitung für Kollektivvertragsverhandlungen
- Vertretung der Mitgliederinteressen in Gremien bei verschiedenen Institutionen
- Pfuscherbekämpfung, Gewerbeabgrenzung
- Clearingstelle, Entgegennahme und Bearbeitung von Mitgliederanfragen, -beschwerden, Anregungen und Wünschen
- Konsumentenanfragen, -beschwerden, Schlichtungsstelle
- Gründungsanfragen, NeuFöG Beratungen

Organisation

- Vorbereitung, Durchführung, Protokoll und Nachbearbeitung von Ausschusssitzungen, Innungsvollversammlungen, Berufsgruppenversammlungen, Stammtischen, Arbeitskreisen
- Vorbereitung, Beschlussfassung, Protokoll von Voranschlägen, Grundumlagen, Rechnungsabschlüssen
- Lehrlingswettbewerbe, Prüfungskommissionen, Überbetriebliche Ausbildungsprojekte, Austragung von Bundeslehrlingswettbewerben, Lehrabschlussprüfungen
- Teilnahme an und (teilweise) Organisation von Bundesinnungsausschusssitzungen, Bundestagungen, Bundeslehrlingswettbewerben
- Mitarbeit bei internen Besprechungen und Verwirklichung von daraus resultierenden Projekten, Weiterbildungsveranstaltungen (Kurswesen)

- Wirtschaftskammer-Wahlen

Serviceleistungen

- Beratung für Geschäftsgründungen
- Fachinformationen, Rundschreiben
- Auskünfte über Kollektivverträge (Mindestlöhne, Lehrlingsentschädigungen)
- Vermittelnde Stelle (Clearingstelle) bei Rechtsfragen (Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, Umweltbestimmungen, Gewerbeordnung usw.)
- Branchenspezifische Bildungsveranstaltungen, Seminarveranstaltungen
- Fächerkursionen, Fachveranstaltungen, Veranstaltungen sonstiger Art
- Branchenverzeichnisse
- Abschluss und Kontrolle von kollektiven Versicherungen (Eintreibungsversicherung, Haftpflicht)

Branchen-Image

- Berufspräsentation
- Vorbereitungsarbeiten für branchenspezifische Broschüren
- Branchenspezifische Werbung
- Presseberichte, allgemeine Öffentlichkeitsarbeit
- Internetauftritt
- Imagewerbung
- Medienauftritte

Verwaltung

- Ruhendmeldungen, Wiederbetrieb, Aufbereitung Grundumlage, Inkasso, Terminkontrolle
- Sonstige administrative Aufgaben

Die Fachgruppe im Internet

Die Fachgruppe Ingenieurbüros finden Sie auch im Internet.

Unter der Adresse

www.ingenieurbueros.at

sind neben verschiedenen Informationen der Fachgruppe und des Österreich weit tätigen Fachverbandes auch die Regularien der Ingenieurbüros wie z.B. das Berufsbild, Allg. Geschäftsbedingungen, Kalkulationsempfehlungen und Leistungsbilder für verschiedene Fachgebiete enthalten.

Die Wirtschaftskammer Vorarlberg bietet unter der Adresse

<http://wko.at/vlbg>

zahlreiche Informationen und Servicedokumente (z.B. zu den Themen Arbeit und Soziales, Steuern, Wirtschaftsrecht, WIFI bzw. Bildung, EU, Umwelt) an. Der Menüpunkt „Firmen A - Z“ bietet eine umfassende Firmendatenbank, in der Sie auch Ihren Betrieb - nach erfolgter Gewerbeanmeldung - präsentieren können. informative Auskünfte sind speziell auch für GründerInnen und JungunternehmerInnen enthalten. Ein Besuch lohnt sich!

2.b) Wichtige Ansprechpartner

Fachgruppen-Ausschuss

Die Interessen der Fachgruppe werden von einem auf fünf Jahre gewählten Fachgruppen-Ausschuss vertreten. Die aktuelle Funktionsperiode dauert von 2015 bis 2020.

Fachgruppenobmann

Ing. Wolfgang Huber, MSc
6833 Weiler

Fachgruppenobmann-Stellvertreter

Ing. Andreas Ellensohn
6850 Dornbirn

Fachgruppenobmann-Stellvertreter

Ing. Ludwig Netzer
6844 Altach

Weitere Fachgruppennausschuss-Mitglieder:

Ing. Josef Schallert
6850 Dornbirn

Mag. DI Markus Berchtold-Domig
6867 Schwarzenberg

DI Erich Reiner
6870 Bezau

Ing. Gerhard Tschabrun
6822 Satteins

DI (FH) Stefan Bitschnau
6700 Bludenz

DI Dr. Bertram Schedler
6911 Eichenberg

Franz Fraisl (kooptiert)
6822 Düns

Ing. Gerhard Lackinger
6800 Feldkirch

Gerne stehen unsere Expertinnen und Experten für Ihre Fragen zur Verfügung.

Rechtsberatung

Wirtschaftsrecht (zu Zwecken des gewerblichen Geschäftsbetriebes)

Rechtsinhalte: Vertragsrecht (Vertragsentwürfe im Bereich Wirtschaftsrecht, etwa Vertriebs-, Werk-, Kauf-, Miet-, Pacht-, Handelsvertreter- oder Gesellschaftsverträge, Vertragsberatung, Gewerberecht, Betriebsanlagenrecht, Insolvenzrecht, gewerblicher Rechtsschutz (Marken-, Muster- und Patentrecht), Wettbewerbsrecht, Grundzüge des Urheberrechts. Persönliche Beratung nach Übermittlung der schriftlichen Unterlagen und telefonischer Terminvereinbarung.

Dr. Werner Fellner	T 05522 305-290	F 05522 305-119
Mag. Sebastian Sturn-Knall	T 05522 305-291	F 05522 305-119

Arbeits- und Sozialrecht

Beratung in allen Fragen des Arbeits- und Sozialrechtes, Kollektivvertragsauskünfte, Hilfeleistungen bei Arbeiterkammer, Gewerkschaft, Arbeitsamt, Arbeitsinspektorat, vor dem Arbeits- und Sozialgericht, Interventionen bei Gebietskrankenkassen und Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

Dr. Christoph Jenny (Leitung)	T 05522 305-320
Dr. Markus Kecht	T 05522 305-321
Christl Marte	T 05522 305-323
Andrea Fend	T 05522 305-322
Mag. Carolin Grabher	T 05522 305-324
Andrea Natter	T 05522 305-325

Steuer und Abgabenrecht

Auskunft und Beratung über Steuer- und Abgabenrecht (steuerrechtliche Überlegungen bei der Rechtsformgestaltung, Betriebsübergabe und Betriebsübernahme, Lohnsteuerfragen), Förderungsmöglichkeiten für die gewerbliche Wirtschaft, Jungunternehmer-Kreditaktion und Kreditaktion für das Kleingewerbe in Vorarlberg.

Steuern: Mag. Markus Pickl	T 05522 305-310	F 05522 305-119
Forderungen: Dr. Heike Böhler-Thurnher	T 05522 305-312	

Berufsausbildung und Schulfragen

Lehrlingsstelle

Beratung und Hilfestellung in allen Angelegenheiten der dualen Berufsausbildung:
Eignungstest, Lehrverträge, Ausbildung der Ausbilder, Berufsschulfragen, Beratung für Lehrabschlussprüfungen, Lehrbetriebs- und Lehrlingskartei und Lehrlingsbetreuung.

Dr. Christoph Jenny(Leitung)	T 05522 305-320
Mag. Verena Netzer	T 05522 305-265
Franz Huber	T 05522 305-263
Peter Sandholzer	T 05522 305-261
Judith Hämerle	T 05522 305-318

Wirtschaftsförderungsinstitut (WIFI)

WIFI-Campus

Bahnhofstraße 24	T 05572 3894-0
6850 Dornbirn	F 05572 3894-171

WIFI Hohenems

Bahnhofstraße 27	T 05572 3894-901
6845 Hohenems	F 05572 3894-176

Das aktuelle WIFI-Kursprogramm finden Sie auf <http://www.wifi.at/vorarlberg>.

Gründerservice

Mag. Christoph Mathis (Leitung)	T 05522 305-456
Mag. Miriam Bitschnau	T 05522 305-452
Peter Flatscher	T 05522 305-458
Bianca Flachsmann	T 05522 305-457
Nadine Sonderegger	T 05522 305-455 (elektronische Gewerbeanmeldung)
Ruth Unsinn	T 05522 305-389 (elektronische Gewerbeanmeldung)

3. Gut überlegt zum Erfolg

UnternehmerInnen werden - eine hervorragende Chance für Menschen, die gestalten wollen und bereit sind, sich überdurchschnittlich einzusetzen, die Freude daran haben, Herausforderungen zu meistern und ihre Existenz gerne eigenverantwortlich aufzubauen.

Ihrer Geschäftsidee sind dabei kaum Grenzen gesetzt. Ob Sie die Idee auch erfolgreich umsetzen können, ist aber oft eine andere Frage. Denn für den geschäftlichen Erfolg gibt es leider keine Garantien. Die Chancen - aber auch die Risiken - sollten Ihnen als GründerIn bewusst sein.

Prüfen Sie den Schritt in die Selbstständigkeit daher in Hinblick auf Markt und Finanzierung, aber auch in Richtung Ihrer persönlichen Neigungen, Fähigkeiten und Zielsetzungen. Berücksichtigen Sie auch rechtliche Rahmenbedingungen und fassen Sie Ihre Ziele, Strategie und Planung schriftlich in einem Businessplan oder Unternehmenskonzept zusammen.

Die Aufnahme Ihres Gewerbes ist grundsätzlich bereits ab dem Tag der Gewerbeanmeldung bei der Gewerbebehörde (Bezirkshauptmannschaft) möglich. Das Gründer-Service der Wirtschaftskammer Vorarlberg unterstützt und begleitet Sie bereits bei den ersten Schritten in die Selbstständigkeit durch Information, Beratung und Weiterbildung - unbürokratisch und effektiv. Nützen Sie die Möglichkeit einer kostenlosen Gründungsberatung und vereinbaren Sie rechtzeitig einen Termin.

Auf der Homepage www.gruenderservice.at finden Sie alle Informationen für den Schritt in die Selbstständigkeit wie z.B.

- Leitfaden für GründerInnen bzw. Leitfaden für BetriebsübernehmerInnen
- Test für die Eignung als Unternehmer
- Tipps zum Businessplan
- „Mindestumsatz-Berechnung“

4. Wissenswertes rund um die Gewerbeordnung und Gewerbeanmeldung

Sofern Sie die beabsichtigte Tätigkeit eines Ingenieurbüros **selbstständig** (auf eigene Rechnung und Gefahr), **regelmäßig** und in **Ertragsabsicht** durchführen wollen, benötigen Sie einen **Gewerbeschein**. Die korrekte Bezeichnung des Gewerbes lautet:

“Ingenieurbüro für ... (Fachgebiet)“

Das Ingenieurbüro-Gewerbe zählt zu den reglementierten Gewerben, deren Ausübung an einen Befähigungsnachweis (siehe Ingenieurbüro-Verordnung, Seite 14) gebunden ist.

Gewerbeanmeldung

Die **Gewerbeanmeldung** ist bei der für Ihren Gewerbestandort zuständigen Bezirkshauptmannschaft vorzunehmen. Sehr gerne können Sie die Gewerbeanmeldung auch in der Wirtschaftskammer erledigen und auch mögliche offene Fragen klären. Für die Gewerbeanmeldung können Sie jederzeit zwischen 8 und 12 bzw. 13.30 und 16.30 Uhr (Freitag bis 16 Uhr) in unserer Gründerservice-Abteilung vorbeikommen. Eine Terminvereinbarung ist nicht erforderlich. Der Anmeldung ist neben den Personaldokumenten (Staatsbürgerschaftsnachweis, Geburtsurkunde, Meldezettel) ein möglichst aktueller Auszug aus dem Strafregister beizufügen.

In Zusammenhang mit der Gewerbeanmeldung weisen wir auf das Neugründungsförderungsgesetz hin. Damit wurden verschiedene Befreiungen geschaffen. Formale Voraussetzung für eine derartige Befreiung ist die vorherige Inanspruchnahme einer Beratung durch die Wirtschaftskammer bzw. die Fachgruppe.

Allgemeine Informationen

Voraussetzungen zur Gewerbeausübung durch natürliche Personen:

Volljährigkeit; österreichische oder Staatsbürgerschaft eines EWR-Vertragsstaates; Angehörige anderer Staaten dürfen Gewerbe ausüben wenn sie sich zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit rechtmäßig in Österreich aufhalten dürfen; es dürfen keine Gewerbeausschlussgründe vorliegen (Ausschlussgründe sind: Nichteröffnung eines Konkurses wegen einem zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich nicht ausreichenden Vermögen, wenn der Insolvenzfall in der Insolvenzdatei noch aufscheint, Gerichtsstrafen nach §§ 156 bis 159 StGB (betrügerische Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen) oder von mehr als 180 Tagessätzen und/oder Freiheitsstrafen von mehr als drei Monaten, Finanzvergehen mit Geldstrafen von mehr als € 726,72 oder Geld- und Freiheitsstrafen, wenn seit der Bestrafung noch nicht fünf Jahre vergangen sind); Ausschlussgrund für die Ausübung des Gastgewerbes sind weiters Verurteilungen nach §§ 28 bis 31 Suchtmittelgesetz (Rechtsgrundlagen: §§ 8, 13, 14 und 373b GewO)

Bei reglementierten Gewerben und Teilgewerben ist der Befähigungsnachweis Voraussetzung (Nachweis der vorgeschriebenen Ausbildung, z.B. bei Handwerken das Meisterprüfungszeugnis). Verfügt der/die GewerbeanmelderIn selbst nicht über den notwendigen Befähigungsnachweis, so kann er/sie ein reglementiertes Gewerbe oder ein Teilgewerbe dennoch anmelden, wenn er/sie einen gewerberechtlichen GeschäftsführerIn, der/die diesen Nachweis hat, bestellt. Der namhaft gemachte GeschäftsführerIn muss auch sonst den obigen Voraussetzungen entsprechen und im Betrieb des Gewerbeanmelders als ArbeitnehmerIn mit mindestens 20 Wochenstunden beschäftigt sein (Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse). (Rechtsgrundlagen: §§ 16 und 39 GewO)

Voraussetzungen zur Gewerbeausübung durch juristische Personen (GmbH, AG, Verein), Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):

Das Unternehmen (GmbH, AG, OG) mit Ausnahme des eingetragenen Einzelunternehmers (eU) muss aufgrund der konstitutiven Wirkung der Eintragung im Firmenbuch eingetragen sein. Ausländische juristische Personen können ein Gewerbe nur über eine im Firmenbuch eingetragene Zweigniederlassung anmelden. Vereine sind rechtlich nach positivem Abschluss des vereinsbehördlichen Verfahrens existent. (Rechtsgrundlagen: §§ 9 und 10 GewO)

Auf die zur Vertretung nach außen berufenen natürlichen Personen der jeweiligen Gesellschaft oder Vereines dürfen keine Gewerbeausschlussgründe im oben angeführten Sinne zutreffen (Rechtsgrundlage: § 13 Abs 7 GewO). Es muss ein/e gewerberechtliche/r GeschäftsführerIn bestellt werden. Handelt es sich um ein reglementiertes Gewerbe muss dieser gewerberechtliche GeschäftsführerIn den obigen Voraussetzungen für natürliche Personen entsprechen und dem zur Vertretung nach außen berufenen Firmen oder Vereinsorgan angehören oder als ArbeitnehmerIn mit mindestens 20 Wochenstunden im Betrieb beschäftigt sein (Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse). (Rechtsgrundlagen: §§ 9 und 39 GewO)

Entstehung der Gewerbeberechtigung:

Die Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes entsteht grundsätzlich am Tag des Einlangens der Gewerbeanmeldung bei der Bezirkshauptmannschaft, wenn der Anmeldung alle erforderlichen Nachweise angeschlossen und die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes, wie zB die Erbringung des Befähigungs nachweises und das Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen erfüllt sind.

Nachstehende Gewerbe dürfen erst mit Rechtskraft des Erteilungsbescheides ausgeübt werden:

- Baumeister
- Brunnenmeister
- Chemische Laboratorien
- Elektrotechnik
- Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie Handel mit pyrotechnischen Artikeln (Pyrotechnikunternehmen)
- Gas- und Sanitärtechnik
- Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften
- Inkassoinstitute
- Rauchfangkehrer
- Reisebüros
- Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe)
- Sprengungsunternehmen
- Gewerbliche Vermögensberatung
- Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels
- Zimmermeister

Das Gewerbe Pfandleiher darf erst nach Genehmigung der Geschäftsordnung durch den Landeshauptmann ausgeübt werden. (Rechtsgrundlagen: §§ 339, 340 und 155 GewO)

Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer:

Die Gewerbeanmeldung bewirkt die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Vorarlberg. Mit dieser Mitgliedschaft ist die Bezahlung einer Kammerumlage verbunden, welche von der Wirtschaftskammer vorgeschrieben wird. Die Höhe dieser Umlage ist je nach Art des Gewerbes unterschiedlich.

Pflichtversicherung bei der gewerblichen Sozialversicherung:

Mit der rechtswirksamen Gewerbeanmeldung beginnt auch die Pflichtversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft. Unter gewissen Voraussetzungen (u.a. Nichtübersteigung eines Grenzbetrages bei Einkünften und Gewinn) besteht die Möglichkeit die Befreiung von Pensions- und Krankenversicherung anzusuchen. Nähere Auskünfte dazu erteilt die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in Feldkirch (Tel 05522/76642)

Ruhen und Wiederaufnahme eines Gewerbes:

Ein allfälliges Ruhen des Gewerbes (die gewerbliche Tätigkeit wird vorübergehend nicht ausgeübt) ist binnen drei Wochen bei der Wirtschaftskammer Vorarlberg schriftlich anzugeben. Dasselbe gilt für die Wiederaufnahme der gewerblichen Tätigkeit. Während der Zeit des Ruhens des Gewerbes besteht keine Sozialversicherungspflicht und die Kammerumlage reduziert sich. (Rechtsgrundlage: § 93 GewO)

Lösung/Zurücklegung einer Gewerbeberechtigung:

Die Zurücklegung der Gewerbeberechtigung ist der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich mitzuteilen. Bei Gewerben, die vor dem 01.08.2002 erteilt wurden, ist der Behörde der Original-Gewerbeschein für die Lösung zu übermitteln. Die Zurücklegung wird mit dem Tag wirksam, an dem die Anzeige bei der Behörde einlangt und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich. Mit der Zurücklegung erlischt die Gewerbeberechtigung. Dies wird im Gewerberегистер vermerkt und die maßgeblichen Stellen (Wirtschaftskammer, Sozialversicherung und Standortgemeinde) werden verständigt. (Rechtsgrundlage: § 86 GewO)

Betriebsanlagengenehmigung:

Für die Errichtung und den Betrieb gewerblicher Betriebsanlagen, die geeignet sind, das Leben und die Gesundheit von Personen, sowie das Eigentum der Nachbarn zu gefährden und/oder die Nachbarn zu belästigen (Lärm, Staub, Erschütterungen etc), die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten zu beeinträchtigen oder nachteilige Einwirkungen auf die Beschaffenheit von Gewässern herbeizuführen, ist eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich. Die zuständige Behörde ist die Bezirkshauptmannschaft. Für die Genehmigungspflicht genügt die bloße Möglichkeit derartiger Auswirkungen. (Rechtsgrundlage: § 74 ff GewO)

Gebühren und Verwaltungsabgaben im Zuge der Gewerbeanmeldung:

Neugründer im Sinne des Neugründungs-Förderungsgesetzes (NeuFöG) sind von den Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben für durch die Neugründung unmittelbar veranlassten Schriften und Amtshandlungen befreit, wenn sie eine entsprechende Bestätigung vorlegen. Das Formular (Erklärung der Neugründung) ist im Internet unter <http://www.vorarlberg.at/formulare> oder bei der Wirtschaftskammer erhältlich und von dieser zu bestätigen.

Eine Neugründung liegt vor, wenn eine neue, bisher noch nicht vorhandene betriebliche Struktur geschaffen wird, und der/die BetriebsinhaberIn sich bisher noch nicht in vergleichbarer Art betrieblich betätigt hat. Bei einer Betriebsübertragung kann die Förderung in Anspruch genommen werden, wenn ein Wechsel in der Person der BetriebsinhaberIn bei einem bereits vorhandenen Betrieb vorliegt und der/die neue BetriebsinhaberIn sich bisher nicht in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich betätigt hat.

Ansonsten sind folgende Gebühren und Verwaltungsabgaben zu entrichten:

Bei natürlichen Personen:

- Gebühr für die Gewerbeanmeldung € 47,30
- allfällige Geschäftsführerbestellung € 14,30 Gebühr
- Beilagen, jeweils € 3,90 Gebühr
- Ausfertigung des Registerauszuges € 7,20 Gebühr

für die Ausfertigung des Bescheides (bei Gewerben, die nicht bei Anmeldung ausgeübt werden dürften; z.B. Baumeister, Brunnenmeister etc.) € 83,60

Verwaltungsabgabe für die Zurkenntnisnahme der Gewerbeanmeldung € 2,10 bei Gewerben, die nicht bei Anmeldung ausgeübt werden dürfen; z.B. Baumeister, Brunnenmeister etc.) € 54,50

Bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes etc.:

- Gebühr für die Gewerbeanmeldung € 47,30
- Geschäftsführerbestellung € 14,30 Gebühr
- Beilagen, jeweils € 3,90 Gebühr
- Ausfertigung des Registerauszuges € 7,20 Gebühr

für die Ausfertigung des Bescheides (bei Gewerben, die nicht bei Anmeldung ausgeübt werden dürfen; z.B. Baumeister, Brunnenmeister etc.) € 83,60

Verwaltungsabgabe für die Zurkenntnisnahme der Gewerbeanmeldung: € 2,10 bei Gewerben, die nicht bei Anmeldung ausgeübt werden dürfen; z.B. Baumeister, Brunnenmeister etc.) € 109,00

5. Berufsspezifische Informationen

5.a) Gesamte Rechtsvorschrift für Ingenieurbüro-Verordnung - Zugangsvoraussetzungen, Fassung vom 19.07.2012

Langtitel

Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) (Ingenieurbüro-Verordnung)
StF: BGBl. II Nr. 89/2003

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 18 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2002, wird verordnet:

Zugangsvoraussetzungen

§ 1. (1) Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Gewerbes der Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) (§ 94 Z 69 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:

1. Zeugnisse über

- a) den erfolgreichen Abschluss einer dem einschlägigen Fachgebiet des jeweiligen Ingenieurbüros entsprechenden Studienrichtung oder eines mindestens viersemestrigen Aufbaustudiums einer inländischen Universität oder Hochschule künstlerischer Richtung oder eines Fachhochschul-Studienganges und eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit im betreffenden Fachgebiet oder
 - b) den erfolgreichen Besuch einer dem einschlägigen Fachgebiet des jeweiligen Ingenieurbüros entsprechenden inländischen berufsbildenden höheren Schule gemäß § 67 lit. a des Schulorganisationsgesetzes bzw. einer Sonderform gemäß § 73 lit. a bis c dieses Bundesgesetzes oder einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt gemäß § 11 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes bzw. einer Sonderform gemäß § 18 dieses Bundesgesetzes und eine mindestens sechsjährige fachliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) im betreffenden Fachgebiet und
2. das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung.

(2) Wurde die nach Abs. 1 Z 1 lit. a und b erforderliche fachliche Tätigkeit in einem für die angestrebte Tätigkeit grundsätzlich geeigneten, aber nicht dem abgeschlossenen Studium oder der erfolgreich abgeschlossenen Schule (Lehranstalt) entsprechenden einschlägigen Fachgebiet ausgeübt, so verlängert sich die gemäß Abs. 1 nachzuweisende Dauer der fachlichen Tätigkeit jeweils um zwei Jahre.

Übergangsbestimmung

§ 2. Zeugnisse über erfolgreich abgelegte Prüfungen, die gemäß der Verordnung über den Befähigungsnachweis für die gebundenen Gewerbe der Technischen Büros auf bestimmten Fachgebieten, BGBl. Nr. 322/1978, oder gemäß der Verordnung über den Befähigungsnachweis für die konzessionierten Gewerbe der Technischen Büros, BGBl. Nr. 725/1990, erworben worden sind, gelten als Zeugnisse über erfolgreich abgelegte Prüfungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 dieser Verordnung.

Erläuterungen zur Zugangsvoraussetzungs-Verordnung

Ingenieurbüros können nur auf einschlägigen Fachgebieten zugelassen werden. In diesem Zusammenhang wird auf die in § 134 Abs. 1 GewO taxativ angeführten Ausbildungseinrichtungen verwiesen. Eine sich auf mehrere Fachgebiete erstreckende Gewerbeberechtigung eines Ingenieurbüros setzt eine grundsätzlich geeignete Ausbildung und einschlägige Praxis für alle angestrebten Fachgebiete voraus.

Wenn die fachliche Praxis nicht in dem angestrebten Fachgebiet absolviert wurde, jedoch grundsätzlich einschlägig ist, verlängert sich die Dauer der erforderlichen Tätigkeit jeweils um 2 Jahre (z.B. Jemand hat als Ausbildung die HTL für Elektrotechnik und Praxis auf dem Gebiet Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Sanitärtechnik. Die Ausbildung gilt grundsätzlich als geeignet, wobei die fachliche Praxis auf dem Gebiet HKLS 8 Jahre betragen muss.)

Auszug aus der Fachgebietsliste der Ingenieurbüros

1. Bauphysik
2. Bautechnik (keine Neuanmeldungen mehr möglich, Baumeistervorbehalt!)
3. Bergwesen
4. Biologie
5. Chemie
6. Elektrotechnik
7. Erdölwesen
8. Erdwissenschaften
9. Forst- u. Holzwirtschaft
10. Geographie
11. Gesteinhüttenwesen
12. Hüttenwesen
13. Industriedesign
14. Informatik
15. Innenarchitektur
16. Installationstechnik
17. Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
18. Kunststofftechnik
19. Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur
20. Landwirtschaft/ Agrartechnik
21. Lebensmittel- u. Gärungs- u. Biotechnologie
22. Markscheidewesen
23. Maschinenbau
24. Mess-, Steuer- und Regeltechnik
25. Physikalische Messtechnik, Nachrichtentechnik
26. Raumplanung und Raumordnung
27. Schiffstechnik
28. Stahlbautechnik
29. Technische Chemie
30. Technische Geologie
31. Technische Mathematik
32. Technische Physik
33. Technischer Umweltschutz
34. Telematik
35. Verfahrenstechnik
36. Verkehrswesen und Verkehrswirtschaft
37. Vermessungswesen
38. Werkstoffwissenschaften
39. Wirtschaftsingenieurwesen im Maschinenbau
40. Wirtschaftsingenieurwesen in der technischen Chemie
41. Sonstige Fachgebiete

<http://www.ingenieurbueros.at>

Verordnung: Beratende Ingenieure–Befähigungsprüfungsordnung

Verordnung 2010 des Fachverbandes Ingenieurbüros über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) (Beratende Ingenieure-Befähigungsprüfungsordnung)

Auf Grund der §§ 22 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. I Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 39/2010, wird verordnet:

§ 1. Die Befähigungsprüfung für ein bestimmtes Fachgebiet für das reglementierte Gewerbe Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) besteht aus 2 Modulen.

Modul 1: schriftliche Prüfung

§ 2. (1) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die zur Gewerbeausübung notwendigen betriebswirtschaftlichen und fachlichen Kenntnisse zu erstrecken.

(2)) Im Modul 1 sind Prüfungsaufgaben bzw. –fragen aus untenstehenden Gegenständen zu stellen. Der Prüfling muss dabei zeigen, dass er über weitreichende, fachspezifische und interdisziplinäre Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt und diese in der Praxis selbstständig und eigenverantwortlich einsetzen kann.

- a) Betriebswirtschaft: Unternehmensführung, interne Kostenrechnung, Marketing,
- b) Honorarwesen: Angebote für und Vergabe von Ingenieurleistungen; insbesondere Honorarberechnungsgrundsätze, Kalkulationsempfehlung der Ingenieurbüros, Leistungsbilder,
- c) Vergabewesen: Vergabe von Aufträgen über Leistungen; insbesondere Bundesvergabegesetz und einschlägige Normen und
- d) Leistungsabwicklung und Kontrolle von Leistungen unter Berücksichtigung der für das Fachgebiet maßgeblichen Normen in fachlicher bzw. technischer Hinsicht.

(3)) Die Erledigung jedes in Abs. 2 lit. a bis d angeführten Gegenstandes muss vom Prüfling in je 1 Stunde erwartet werden können und ist nach je 1 ¼ Stunden zu beenden.

(4)) Während der Prüfungszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.

Modul 2: Mündliche Prüfung

§ 3. (1) Die mündliche Prüfung hat sich auf die zur Gewerbeausübung notwendigen rechtlichen und fachlichen Kenntnisse zu erstrecken.

(2)) Im Modul 2 sind Prüfungsaufgaben bzw. –fragen aus untenstehenden Gegenständen zu stellen. Der Prüfling muss dabei zeigen, dass er über weitreichende, fachspezifische und interdisziplinäre Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt und diese in der Praxis selbstständig und eigenverantwortlich einsetzen kann.

- a) Rechtskunde 1:

Gewerberecht einschließlich der Standesregeln sowie des Wirtschaftskammerrechtes; Arbeitnehmerschutzrecht; Technischer Arbeitnehmerschutz; Verwaltungsrecht, insbesondere der Anwendungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze sowie Grundzüge des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften über die Vertretung und die Parteienrechte.

b) Rechtskunde 2:

Grundsätze des bürgerlichen Rechtes, des Unternehmens- und Gesellschaftsrechtes, des Steuerrechtes, des Wettbewerbsrechtes und des gewerblichen Rechtsschutzes; Arbeitsrecht einschließlich Kollektivverträge; Sozialversicherungsrecht.

c) Fachliche Vorschriften und Gesetze:

die für das Fachgebiet maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Normen mit vertiefter fachlicher bzw. technischer Erläuterung (Fachgespräch)

(3)) Die mündliche Prüfung jedes in Abs. 2 lit. a bis c angeführten Gegenstandes soll nicht kürzer als 10 Minuten und nicht länger als 20 Minuten dauern.

Bewertung

§ 4. (1) Für die Bewertung der Gegenstände in den Modulen 1 und 2 gilt das Schulnotensystem von sehr gut bis nicht genügend.

(2)) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.

(3)) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note sehr gut bewertet und die übrigen Gegenstände mit der Note gut bewertet wurden.

Wiederholung

§ 5. In den Modulen sind nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, zu wiederholen.

Prüfungsstoff bei Vorqualifikation

§ 6. Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss der Befähigungsprüfung für ein anderes bestimmtes Fachgebiet für das reglementierte Gewerbe Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) gemäß § 1 nachweisen können, besteht die Befähigungsprüfung aus dem Gegenstand gemäß § 3 Abs. 2 lit. c.

Prüfungskommission

§ 7. (1) Gem. §§ 351 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit 352a Abs. 2 Z 1 GewO 1994 i.d.g. F. setzt sich die Prüfungskommission für die Befähigungsprüfung aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei weiteren Beisitzern zusammen.

(2)) Der Vorsitzende muss ein geeigneter öffentlich Bediensteter des höheren Verwaltungsdienstes sein (§ 351 Abs. 4 GewO 1994 i.d.g.F.).

(3)) Die zwei Beisitzer gem. § 351 Abs. 1 GewO 1994 i.d.g.F. haben in der beruflichen Praxis stehende Fachleute auf einem der zu prüfenden Fachgebiete zu sein (§ 351 Abs. 4 GewO 1994 i.d.g.F.).

(4)) Für die zwei weiteren Beisitzer wird gem. § 352a Abs. 2 Z 2 GewO 1994 i.d.g. F. folgendes Qualifikationsniveau festgelegt:

1. Beide Beisitzer müssen entsprechend den Fachgebieten und den Erfordernissen der Prüfung auf einschlägigen Fachgebieten gem. § 134 Abs. 1 GewO i.d.g.F. ein abgeschlossenes Studium an einer inländischen Universität, einer Fachhochschule oder einer Hochschule künstlerischer Richtung aufweisen oder ein mindestens viersemestriges Aufbaustudium an einer inländischen Universität oder die Ausbildung an einer einschlägigen inländischen berufsbildenden höheren Schule abgeschlossen haben und das Gewerbe Ingenieurbüro als Gewerbeinhaber ausüben oder in diesem Gewerbe als gewerberechtlicher Geschäftsführer tätig sein.

2. Steht kein oder nur ein Beisitzer nach Z 1 zur Verfügung, so sind entsprechend den Fachgebieten und den Erfordernissen der Prüfung geeignete Beisitzer beizuziehen, die Universitätsprofessor oder Universitätsdozent an einer inländischen Universität oder Professor an einer inländischen Fachhochschule oder Beamter aus dem höheren Verwaltungsdienst sind.
 3. Zusätzlich zu den unter Z 1 und Z 2 angeführten Voraussetzungen wird als Qualifikationserfordernis für die zwei weiteren Beisitzer das Vorliegen eines von der zuständigen Fachorganisation erstellten Gutachtens über die entsprechende fachliche Eignung festgelegt.
- (5)) Ist die Beiziehung eines weiteren Beisitzers oder beider weiteren Beisitzer gem. Abs. 4 nicht notwendig, so entscheidet darüber die Meisterprüfungsstelle gemeinsam mit dem Vorsitzenden und den zwei Beisitzern gem. Abs. 3 der Prüfungskommission.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit 01.12.2010 in Kraft.

(2)) Die Verordnung des Fachverbandes Ingenieurbüros über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) (Beratende Ingenieure-Befähigungsprüfungsordnung), kundgemacht am 2.Oktober 2008, tritt mit 30.11.2010 außer Kraft.

(3)) Prüfungswerber, die das Prüfungsverfahren gem. der Beratende Ingenieure-Befähigungsprüfungsordnung, kundgemacht am 2. Oktober 2008, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, haben mit Inkrafttreten dieser Verordnung in den neuen Prüfungsmodus zu wechseln. Bis zu diesem Zeitpunkt positiv abgelegte Teile der Prüfung sind auf die neue Prüfung wie folgt anzurechnen: Die positive Absolvierung der Bereiche der schriftlichen Prüfung ersetzt die Gegenstände der schriftlichen Prüfung im Modul 1 dieser Verordnung.

(4)) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.

Ing. Christian Pelzl
Fachverbandsobmann

Dr. Ulrike Ledóchowski
Geschäftsführerin

5.c) Befähigungsprüfung

In Vorarlberg kann die Befähigungsprüfung derzeit nicht absolviert werden.

Folgende Bundesländer bieten Befähigungsprüfungen und teilweise Vorbereitungskurse an:

Name	Tel:	E-Mail	Adresse
Kärnten <u>Birgit Rascher</u>	05 90 904-765	birgit.rascher@wkk.or.at www.wko.at/meisterpruefungsstellen	Europaplatz 1 A-9021 Klagenfurt
Niederösterreich <u>Andrea Fröhlich</u>	02742 851-19711	ing.bueros@wknoe.at www.wko.at/noe/meisterpruefung	Landsbergerstr. 1 A-3100 St. Pölten
Oberösterreich <u>Martina Eisenhuber</u>	05 90 909-4721	ingenieurbueros@wkoee.at www.wko.at/meisterpruefungsstellen	Hessenplatz 3 A-4020 Linz
Salzburg <u>Dr. Andreas Scherm</u>	0662 8888-637	ascherm@wks.at www.wko.at/meisterpruefungsstellen	Julius-Raab Platz 1 A-5027 Salzburg
Steiermark <u>Elke Dorner</u>	0316 601-512	elke.dorner@wkstmk.at www.wko.at/stmk/meister	Körblergasse 111-113 A-8021 Graz
Tirol <u>Gabriele Kleissl</u>	05 90 905-1263	gabriele.kleissl@wktirol.at www.tirol-pruefung.at	Meinhardstrasse 14 A-6020 Innsbruck

Auskünfte zu den nächsten Prüfungsterminen, zu den Prüfungskosten und über allfällige (freiwillige) Vorbereitungskurse erhalten Sie vom Prüfungsreferat jenes Bundeslandes, in dem Sie die Befähigungsprüfung absolvieren möchten.

Eine Übersicht der aktuellen Kurstermine finden Sie auch auf www.ingenieurbueros.at.

5.d) Berechtigungsumfang

§ 134 (1) Gewerbeordnung

Der Gewerbeumfang der Ingenieurbüros (§ 94 Z 69) umfasst die Beratung, die Verfassung von Plänen, Berechnungen und Studien, die Durchführung von Untersuchungen, Überprüfungen und Messungen, die Ausarbeitung von Projekten, die Überwachung der Ausführung von Projekten, die Abnahme von Projekten und die Prüfung der projektgemäßen Ausführung einschließlich der Prüfung der projektbezogenen Rechnungen sowie die Erstellung von Gutachten auf einschlägigen Tätigkeitsfeldern, die einer Studienrichtung oder einem mindestens viersemestrigen Aufbaustudium einer inländischen Universität, einer Fachhochschule oder Hochschule künstlerischer Richtung oder einer einschlägigen inländischen berufsbildenden höheren Schule entsprechen.

(2) Der Berechtigungsumfang der Ingenieurbüros für Innenarchitektur umfasst sämtliche Befugnisse des Ingenieurbüros im Sinne des Abs. 1. Berührt die Tätigkeit des Ingenieurbüros für Innenarchitektur statisch relevante Bauteile, so ist deren konstruktive Bearbeitung und statische Berechnung durch einen hierzu Befugten durchzuführen.

(3) Ingenieurbüros dürfen nicht auf Fachgebieten begründet werden, die den Baumeistern, Brunnenmeistern, den Zimmermeistern oder den Steinmetzmeistern einschließlich der Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher vorbehaltene Tätigkeiten umfassen. Dies gilt nicht für Ingenieurbüros für Innenarchitektur im Rahmen des Abs. 2 und für Ingenieurbüros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft im Rahmen ihres Fachgebietes.

(4) Gewerbetreibende, die eine Berechtigung gemäß Abs. 1 besitzen, sind im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zur Vertretung des Auftraggebers vor Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts berechtigt.

(5) Der Berechtigungsumfang von anderen reglementierten Gewerben wird durch Abs. 1 nicht berührt.

§ 33 (1) Gewerbeordnung

Die Prüfung und Überwachung von Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen darf, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nur von den zur Herstellung der betreffenden Anlagen, Einrichtungen oder Gegenstände berechtigten Gewerbetreibenden und im Rahmen ihres Fachgebietes von zur Ausübung des Gewerbes eines Ingenieurbüros (§ 94 Z. 69) berechtigten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.

(2) Bei den zur Ausübung des Gewerbes eines Ingenieurbüros berechtigten Gewerbetreibenden ist die Tätigkeit als Sicherheitsfachkraft nicht auf das technische Tätigkeitsfeld beschränkt.

5.e) Berufsbild

Was sind Ingenieurbüros? Was können Sie?

Die über 3.400 Ingenieurbüros Österreichs sind hochqualifizierte Spezialisten auf allen technischen Tätigkeitsfeldern.

Ingenieurbüros sind keine Hersteller: sie befassen sich ausschließlich mit der Beratung, der Erstellung von Plänen, Berechnungen, Gutachten und Studien, der Durchführung von Untersuchungen und Messungen, auch mit der Überwachung der Durchführung und Abnahme von Projekten, der Prüfung der projektgerechten Ausführung und der projektbezogenen Rechnungen, Vertretung des Auftraggebers vor Behörden sowie mit der Überprüfung und Überwachung von Anlagen und Einrichtungen.

Das Ingenieurbüro arbeitet unabhängig und neutral, weil es an der Ausführung des Werkes selbst nicht teilnimmt - es arbeitet treuhändisch für seinen Auftraggeber.

Ingenieurbüros finden Sie auf allen technischen Tätigkeitsfeldern, die in Österreich theoretisch erlernbar sind: von der Haustechnik (Elektrotechnik und Installationstechnik) bis zur Kulturtechnik, vom Maschinenbau bis zur technischen Chemie, von der Innenarchitektur bis zum Berg- und Hüttenwesen.

In allen diesen Tätigkeitsfeldern sind Ingenieurbüros **hochqualifizierte Spezialisten**, denn der Befähigungsnachweis, den der InhaberIn eines Ingenieurbüros erbringen muss, ist der strengste, den die österreichische Gewerbeordnung kennt: Die erfolgreiche Ablegung der Matura an einer berufsbildenden Höheren Schule oder das Absolvieren eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums, daran anschließend eine langjährige Fachpraxis, sowie die erfolgreiche Ablegung einer Befähigungsprüfung sind erforderlich, bevor ein Ingenieurbüro gegründet werden darf.

Ingenieurbüros **beraten, planen, berechnen, untersuchen und überwachen**. Sie sind vom Anfang bis zum Ende für Auftraggeber da, von der Überprüfung der Angebote der Erzeugungsunternehmen bis zur Überwachung, Überprüfung und Abnahme bei der Herstellung eines Werkes, von der Beratung über die Planung und Berechnung bis zur Fertigstellung einer Studie, Untersuchung oder Messung.

5.f) Standesregeln

Die Standesregeln der Ingenieurbüros werden in der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten. BGBl. 226/1990, wie folgt festgelegt:

Standesgemäßes Verhalten:

§ 1. Das konzessionierte Gewerbe eines Ingenieurbüros ausübende Gewerbetreibende, im folgenden kurz "Beratende Ingenieure" genannt, haben ihren Beruf gewissenhaft und mit der gebotenen Sorgfalt auszuüben. Sie sind verpflichtet, jedes standeswidrige Verhalten § 21 zu unterlassen.

§ 2. Standeswidrig ist ein Verhalten anlässlich der Berufsausübung in Bezug auf Auftraggeber oder andere Berufsangehörige, das geeignet ist, das Ansehen des Berufsstandes zu beeinträchtigen oder gemeinsame Interessen des Berufsstandes zu schädigen. Als standeswidriges Verhalten ist jedenfalls die Verletzung der in den §§ 3 und 4 angeführten Verhaltensregeln anzusehen.

§ 3. Beratende Ingenieure sind anlässlich der Berufsausübung gegenüber ihren Auftraggebern insbesondere zur Einhaltung der nachstehenden Verhaltensregeln verpflichtet:

1. Beratende Ingenieure sind im Interesse ihrer Auftraggeber tätig und haben die Interessen ihres jeweiligen Auftraggebers unbeeinflusst von den eigenen und den Interessen Dritter zu wahren.
2. Werden Beratende Ingenieure von ihren Auftraggebern bevollmächtigt, sie in Angelegenheiten des Auftrages zu vertreten, so sind sie unbeschadet der sie nach den Regelungen des bürgerlichen Rechtes als Gewalthaber treffenden Verpflichtungen verpflichtet alles vorzukehren, was sie für nützlich und notwendig zum Wohle des Auftraggebers erachten; sie haben bei der Durchführung ihrer Aufträge unter Beachtung der einschlägigen rechtlichen und technischen Vorschriften wirtschaftlich und sorgfältig vorzugehen.
3. Interessenskonflikte sind zu vermeiden. Sollte ein Beratender Ingenieur wirtschaftliches Interesse an einem Patent, einem einschlägigen Unternehmen oder dergleichen haben, durch das seine Unparteilichkeit bei der Ausführung des ihn, erteilten Auftrages beeinflusst sein könnte, ist, er verhalten, den Auftraggeber darüber umgehend zu informieren.
4. Als Vergütung beruflicher Leistungen dürfen ausschließlich die von den Auftraggebern gezahltem, Honorare entgegengenommen werden. Beratende Ingenieure sind verhalten. Zuwendungen, die ihnen von Dritten angeboten werden und die ihre Objektivität, Neutralität oder Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, abzulehnen; weiters haben sie alle Vorkehrungen zu treffen, dass Zuwendungen von Dritten auch nicht von ihren Mitarbeitern angenommen werden, wenn solche Zuwendungen die Objektivität, Neutralität oder Unabhängigkeit des Mitarbeiters beeinträchtigen könnten.
5. Beratende Ingenieure sind zur Verschwiegenheit über die ihnen im Rahmen hier Berufsausübung von ihren Auftraggebern anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht entfällt, wenn und insoweit der Auftraggeber den Gewerbetreibenden ausdrücklich von dieser Pflicht entbunden hat. Beratende Ingenieure sind weiters Insoweit nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet, als die Wahrung der Verschwiegenheitspflicht der Durchsetzung eigener Ansprüche gegen den Auftraggeber, wie Honorarforderungen, Schadenersatzansprüche usw., oder der Abwendung straf-,

zivil- oder verwaltungsrechtlicher Nachteile entgegenstehen würde.

§ 4. Beratende Ingenieure sind anlässlich der Berufsausbildung gegenüber anderen Berufsangehörigen insbesondere zur Einhaltung der nachstehenden Verhaltensregeln verpflichtet.

1. Beratende Ingenieure haben die Grundsätze des lauteren Wertbewerbes gegenüber ihren Berufsangehörigen zu beachten; sie dürfen insbesondere andere Berufsangehörige und deren Leistungen nicht in unsachlicher Weise herabsetzen.
2. Die Bewerbung um einen bestimmten Auftrag in Kenntnis der Tatsache, dass dieser Auftrag bereits einem anderen Beratenden Ingenieur erteilt wurde, ist unzulässig, es sei denn, dass das Auftragsverhältnis nachweislich aufgekündigt worden ist.
3. Beratende Ingenieure dürfen Gutachten über die Honorarrichtlinien des Fachverbandes Technische Büros - Ingenieurbüros nur im Auftrag des Fachverbandes technische Büros - Ingenieurbüros bzw. einer Fachgruppe Technische Büros - Ingenieurbüros oder als Sachverständige in einem Verfahren vor einer Behörde erstellen.
4. Leistungen dürfen nicht unentgeltlich oder zu Bedingungen, die einer ordnungsgemäßigen kaufmännischen Geschäftsführung widersprechen, angeboten oder erbracht werden.

6. AGB

Die Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist nur dann sinnvoll, wenn diese auch zum Vertragsinhalt werden. Es empfiehlt sich dringend, eine ausdrückliche - am besten schriftliche - Bestätigung der Anerkennung der AGB seitens des Vertragspartners einzufordern. Im Streitfall hat das Gericht insbesondere zu prüfen, ob der Partner klar und deutlich genug auf die Einbeziehung der AGB hingewiesen wurde.

Die Übermittlung von AGBs auf Rechnungen, Lieferscheinen oder dergleichen ist grundsätzlich wirkungs- und sinnlos.

Nachteilige, ungewöhnliche und überraschende Klauseln, also Klauseln, mit denen der andere Vertragspartner nach den Begleitumständen des Vertrages und dem Erscheinungsbild der Urkunden nicht zu rechnen brauchte, werden nicht Vertragsinhalt, wenn sich diese lediglich in den AGB finden, es sei denn, der Vertragspartner wurde ausdrücklich darauf hingewiesen.

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass Gewerbetreibende, die regelmäßig Geschäftsbedingungen verwenden, diese in den Räumlichkeiten, die dem Kundenverkehr dienen, ersichtlich machen müssen.

6.a) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ingenieurbüros Österreichs - B2B (zwischen Unternehmern)

1.) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber in seiner Eigenschaft als Unternehmer und dem Ingenieurbüro.
- b) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom Ingenieurbüro ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

2.) Angebote, Nebenabreden

- a) Die Angebote des Ingenieurbüros sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- b) Enthält eine Auftragsbestätigung des Ingenieurbüros Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- c) Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

3.) Auftragserteilung

- a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das Ingenieurbüro um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- c) Das Ingenieurbüro verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- d) Das Ingenieurbüro kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Das Ingenieurbüro ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.
- e) Das Ingenieurbüro kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Ingenieurbüros Aufträge erteilen. Das Ingenieurbüro ist jedoch verpflichtet den Auftraggeber schriftlich zu verständigen, wenn es beabsichtigt, Aufträge durch einen Subplaner durchführen zu lassen, und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an den Subplaner binnen einer Woche zu widersprechen; in diesem Fall hat das Ingenieurbüro den Auftrag selbst durchzuführen.

4.) Gewährleistung und Schadenersatz

- a) Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- b) Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind vom Ingenieurbüro innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- c) Das Ingenieurbüro hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu

erwartenden Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.

- d) Hat das Ingenieurbüro in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem Auftraggeber schuldhaft einen Schaden zugefügt, ist dessen Haftung für den Ersatz des dadurch verursachten Schadens - wenn im Einzelfall nicht anders geregelt - bei leichter Fahrlässigkeit wie folgt begrenzt:
 - 1) bei Rücktritt und bei Personenschäden ohne Begrenzung,
 - 2) in allen anderen Fällen mit folgenden Begrenzungen:
 - bei einer Auftragssumme bis 250.000,00 Euro: höchstens 12.500,00 Euro;
 - bei einer Auftragssumme über 250.000,00 Euro: 5 % der Auftragssumme, jedoch höchstens 750.000,00 Euro.
 - 3) Die Haftung bei Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern im Einzelfall nichts anderes geregelt ist.

5.) Rücktritt vom Vertrag

- a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b) Bei Verzug des Ingenieurbüros mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- c) Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch das Ingenieurbüro unmöglich macht oder erheblich behindert, ist das Ingenieurbüro zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- d) Ist das Ingenieurbüro zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieses den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die vom Ingenieurbüro erbrachten Leistungen zu honorieren.

6.) Honorar, Leistungsumfang

- a) Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.
- b) In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- c) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
- d) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die vom Fachverband Ingenieurbüros herausgegebenen Unverbindlichen Kalkulationsempfehlungen Vertragsinhalt.
- e) Sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist, hat die Zahlung ohne Abzüge binnen 30 Tagen ab Rechnungslegung auf das vom Ingenieurbüro genannte Konto einer Bank mit inländischer Niederlassung zu erfolgen. Im Fall des Zahlungsverzuges sind Zinsen in Höhe von 9,2 % per anno über dem Basiszinssatz der EZB zuzüglich Mahnspesen zu entrichten.

7.) Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz des Ingenieurbüros.

8.) Geheimhaltung

- a) Das Ingenieurbüro ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.
- b) Das Ingenieurbüro ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist das Ingenieurbüro berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

9.) Schutz der Pläne

- a) Das Ingenieurbüro behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen) vor.
- b) Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Ingenieurbüros zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- c) Das Ingenieurbüro ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) des Ingenieurbüros anzugeben.
- d) Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat das Ingenieurbüro Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen des Ingenieurbüros genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.

10.) Rechtswahl, Gerichtsstand

- a) Für Verträge zwischen Auftraggeber und Ingenieurbüro kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
- b) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Ingenieurbüros vereinbart.

Stand 1.1.2015

VOLLMACHT

mit welcher ich (wir)

das Mitglied des Fachverbandes Ingenieurbüros

mit der Planung und Überwachung des technischen Projekts

..... beauftragte(n) und bevollmächtigte(n) sowie ermächtigte(n), alle Verhandlungen, die zur Durchführung dieses technischen Projektes erforderlich sind, mit Behörden, öffentlich- rechtlichen Körperschaften, Versorgungsbetrieben, Anrainern, Sonderfachleuten und ausführenden Unternehmen zu führen, mich(uns) dem Vorgenannten gegenüber rechtsverbindlich zu vertreten, Verfahren anhängig zu machen, mich(uns) in allen behördlichen Verfahren, die zur Durchführung dieses technischen Projektes erforderlich sind, zu vertreten, solche Verfahren anhängig zu machen, für mich(uns) Anträge zu stellen und zurückzuziehen, Rechtsmittel zu ergreifen und zurückzuziehen (auf Rechtsmittel zu verzichten) sowie Zustellungen entgegenzunehmen; schließlich an andere Unternehmungen in meinem (unserem) Namen Aufträge zu erteilen, Arbeiten abzunehmen, Rechnungen zu prüfen, Geld und Geldeswert in Empfang zu nehmen und darüber rechtsgültig zu quittieren; überhaupt alles vorzukehren, was für Planung, Durchführung und Überwachung des oben genannten technischen Projektes für nützlich und notwendig erachtet wird.

Zugleich verspreche(n) ich(wir), die Honorare und Auslagen des Bevollmächtigten entsprechend dem Vertrag und den vom Fachverband Ingenieurbüros herausgegebenen Unverbindlichen Kalkulationsempfehlungen der letztgültigen Fassung sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ingenieurbüros Österreichs am Sitz des Unternehmens des Bevollmächtigten zu begleichen, wo auch der entsprechende Anspruch gerichtlich geltend gemacht werden kann.

Weiters bestätige(n) ich(wir) den Empfang der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ingenieurbüros Österreichs, die einen Bestandteil des mit dem Vollmachts- und Auftragnehmer geschlossenen Vertrages bilden.

(Auftrag- und Vollmachten)

(Auftrag- und Verhältnisgeber)

(Ingenieurbüro)

8. Berufshaftpflichtversicherung

Ingenieurbüros sind einem erheblichen Haftungsrisiko ausgesetzt. Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung wird daher dringend empfohlen. Darüber hinaus besteht eine Pflichtversicherung für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige.

Aus diesen Gründen hat die Fachgruppe Ingenieurbüro mit dem Versicherungsmaklerbüro Veits & Wolf (Schubertplatz 1, 6800 Feldkirch) ein Versicherungsprogramm für Mitglieder der Fachgruppe Ingenieurbüros in der Wirtschaftskammer Vorarlberg entwickelt.

Die Rahmenvereinbarung bietet Mitgliedern der Fachgruppe Ingenieurbüros einen umfassenden Versicherungsschutz zu fairen Konditionen in den Bereichen Planungshaftpflicht, Betriebsunterbrechung und Rechtsschutz. Als Versicherungsgeber fungiert die **VAV Versicherung für die Bauwirtschaft Allgemeine Versicherungs AG**.

Für nähere Informationen zu den Versicherungskonditionen und -prämien bzw. für eine Beratung steht Ihnen

Michael Wolf
Veits & Wolf - unabhängige Versicherungsmakler
Schubertplatz 1, 6800 Feldkirch
T 05522/71 550
F 05522/38 494
E wolf.michael@veits-wolf.at

gerne zur Verfügung.

9. Vergünstigter Normenzugang für Ingenieurbüros

Normen sind die Basis für die tägliche Arbeit der Ingenieurbüros und sie sind teuer. Der Fachverband Ingenieurbüros hat mit Austrian Standard plus GmbH (AS+) einen Vertrag abgeschlossen, der einen günstigen Normenzugang für seine Mitglieder ermöglicht.

Nutzungsrecht von 200 Normen

Ingenieurbüros können aus allen Normen und Entwürfen des Österreichischen Normenwerkes (derzeit ca. 22.800 gültige ÖNORMEN und ONRs, wie ÖNORMEN, ÖVE/ÖNORMEN, ÖNORM EN, ÖNORM ISO, ÖNORM DIN, sowie ONRs sowie zusätzlich zurückgezogene Normen, soweit sie als pdf-Format verfügbar sind), maximal 200 Normen in ihr individuelles, bei AS+ eingerichtetes, Portfolio einspeisen.

Ingenieurbüros können diesem Rahmenvertrag beitreten und mit einer Zugangsberechtigung nach ihrem eigenen individuellen Bedarf max. 200 Normen aussuchen und zusammenstellen (einschließlich Updates und Download über einen „online-Single-User Zugang“). Das jährliche Entgelt beträgt € 223,43 excl. 20% USt und eine jährliche Bearbeitungsgebühr von € 11,17 exkl. 20% USt. (Stand: 19.01.2017; indexiert nach VPI 2005)

Details zum vergünstigen Normenpaket finden Sie auf www.ingenieurbueros.at. Die Anmeldung ist erst nach der Gewerbeanmeldung möglich.

10. Kollektivvertrag

Angestellte von Unternehmen, die der Fachgruppe Ingenieurbüros angehören, unterliegen dem „Rahmenkollektivvertrag für Angestellte in Gewerbe und Handwerk, in der Dienstleistung, in Information und Consulting“.

Fachgruppenmitglieder können den aktuellen Kollektivvertrag mit nachfolgendem Link downloaden:

www.wko.at/kollektivvertrag

Die Fachgruppengeschäftsstelle sendet Ihnen den Kollektivvertrag auf Anfrage auch gerne zu (kostenpflichtig).

Unverbindliche Kalkulationsempfehlungen können Sie ebenfalls auf unserer Homepage unter www.ingenieurburos.at downloaden.

DIENSTVERTRAG

Angestellte - Muster

1. Arbeitgeber:

.....

(Name, Anschrift)

.....

2. Arbeitnehmer(in):

.....

(Name, Anschrift)

.....

3. Beginn des Dienstverhältnisses:

.....

Der erste Monat des Dienstverhältnisses gilt als Probezeit vereinbart.

4. Ende des Dienstverhältnisses:
(Auszufüllen nur bei befristeten Dienstverhältnissen)

5. Vorgesehene Verwendung:

.....

Die vorübergehende Zuweisung anderer Angestelltentätigkeiten bleibt dem Arbeitgeber vorbehalten.

6. Arbeitsort:

.....

(Allenfalls Hinweis auf wechselnde Arbeits- bzw. Einsatzorte)

Eine Versetzung des Arbeitnehmers in eine andere Betriebsstätte bleibt dem Arbeitgeber vorbehalten.

7. Konkurrenzverbot

Während aufrechtem Arbeitsverhältnis ist dem Arbeitnehmer jede (selbständige und unselbständige) Erwerbstätigkeit sowie kapitalmäßige Beteiligung im Geschäftszweig des Arbeitgebers ohne dessen vorherige Zustimmung untersagt. Die Aufnahme einer sonstigen entgeltlichen Nebenbeschäftigung ist dem Arbeitgeber mitzuteilen.

8. Auf das Arbeitsverhältnis findet der Kollektivvertrag für die Angestellten in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
Die derzeit bestehenden Betriebsvereinbarungen sind aus der Anlage ersichtlich.

9. Einstufung nach dem Kollektivvertrag

Beschäftigungs- (Verwendungs-) gruppe:

.....

Berufs- (Verwendungsgruppen-) jahr:
.....
.....

10. Bezüge aus dem Dienstverhältnis (brutto):

.....

In diesen lfd. Bezügen enthalten sind:

- Grundgehalt: €
- Überstundenentlohnung
*)
 - Jederzeit widerrufbares Überstundenpauschale
 - Entgelt für Überstunden

- Sonstiges:
.....
.....

Die lfd. Bezüge werden monatlich im nachhinein auf das mitgeteilte Gehaltskonto überwiesen.

Im übrigen (insbesondere für Sonderzahlungen) gelten die Bestimmungen des obgenannten Kollektivvertrages.

Soweit der Kollektivvertrag keine andere Regelung beinhaltet, sind die Ansprüche auf Entgelt oder Auslagenersatz vom Arbeitnehmer bei sonstigem Verfall binnen 4 Monaten schriftlich geltend zu machen.

11. Das Ausmaß der täglichen oder wöchentlichen Normalarbeitszeit richtet sich nach den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes sowie des obgenannten Kollektivvertrages.

Teilzeitbeschäftigung: Das Ausmaß der wöchentlichen Normalarbeitszeit beträgt Stunden.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, über ausdrückliche Anordnung Mehrarbeit bzw. Überstunden zu leisten.

*) zutreffendes bitte ankreuzen

12. Urlaub

Das Ausmaß des jährlichen Erholungurlaubes richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des UrlG.

13. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Kündigung

*)

- Hinsichtlich der Kündigung gelten die Bestimmungen des AngG mit der Maßgabe, daß eine Kündigung durch den Arbeitgeber jeweils zum 15. oder Letzten eines Monats möglich ist.
- Entsprechend den Bestimmungen des AngG kann das Dienstverhältnis von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von Wochen (Monaten) jeweils zum Letzten eines Monats aufgelöst werden.

Im Falle einer vom Arbeitnehmer verschuldeten fristlosen Entlassung oder eines unbegründeten vorzeitigen Austritts schuldet der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine sofort fällige Vertragsstrafe im Ausmaß von Bruttomonatsentgelten.

14. Konkurrenzklause

Für die Dauer von Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist es dem Arbeitnehmer untersagt, im Geschäftszweig des Arbeitgebers selbständig oder unselbständig tätig zu werden. Für den Fall einer Übertretung dieser Konkurrenz- klause, deren örtlicher Geltungsbereich sich auf erstreckt, wird eine Vertragsstrafe von Bruttomonatsentgelten vereinbart.

15. Mitarbeitervorsorgekasse (inkl. Anschrift):

.....
.....
.....
.....

16. Der Kollektivvertrag in seiner geltenden Fassung, sowie die anwendbaren Betriebs- vereinbarungen liegen im Büro zur Einsichtnahme auf.

Der Arbeitnehmer: Gelesen und einverstanden

..... , am

Der Arbeitgeber: Gelesen und einverstanden

*) zutreffendes bitte ankreuzen

Anhang zum Angestelltendienstvertrag

Probezeit

Eine Probezeit kann für **maximal einen Monat** vereinbart werden.

Kündigung

Kündigungsfrist

Der Dienstgeber ist jedenfalls an **die gesetzliche Kündigungsfrist** gebunden, es besteht jedoch die Möglichkeit die Kündigungsfrist des Dienstnehmers bis zu sechs Monaten zu verlängern. Jedenfalls darf aber die Kündigungsfrist des Dienstnehmers **nicht länger** sein, als die Kündigungsfrist des Dienstgebers.

Kündigungstermin

Es muss beachtet werden, dass, wenn die Kündigungsfrist des Arbeitnehmers verlängert wird, und der Arbeitgeber den Kündigungstermin auf den 15. und/oder Monatsletzten vereinbart, dies dann **auch zwingend** für den Arbeitnehmer gelten muss. Ansonsten wäre der vereinbarte Kündigungstermin für den Dienstgeber nicht mehr gültig!

z. B.: Wurde eine Kündigungsfrist beiderseits von drei Monaten vereinbart, und weiters die Möglichkeit (allerdings eben nur) für den Dienstgeber aufgenommen auf den 15. und Monatsletzten zu kündigen, würde dies zur Folge haben, dass der 15. für den Dienstgeber nicht gültig ist, da eine Kündigungsmöglichkeit zum 15. dem Dienstnehmer nicht eingeräumt wurde. In diesem Fall muss die Möglichkeit auf den 15. und Monatsletzten zu kündigen sowohl für den Dienstgeber als auch für den Dienstnehmer vereinbart werden.

Handelsangestellte

Gemäß den Bestimmungen des Kollektivvertrages für die **Handelsangestellten** kann der

15. und/oder Monatsletzte nur während den **ersten fünf Jahren** des Dienstverhältnisses wirksam vereinbart werden, danach gilt wieder das Quartalsende für den Arbeitgeber.

Geringfügig beschäftigte Angestellte

Bei **geringfügig beschäftigten Angestellten** gilt es darauf zu achten, dass für diese die Kündigungsbestimmungen des Angestelltengesetzes nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Arbeitzeit **mindestens 1/5** der durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorge- sehenden Normalarbeitszeit beträgt. Sollte die Arbeitszeit unter 1/5 liegen, kann das Dienstverhältnis mit Einhaltung einer **14tägigen Kündigungsfrist** beiderseits gelöst werden. Der Pkt. 13 des Mustervertrages wäre daher zu streichen.

Befristung

Ein befristetes Dienstverhältnis endet grundsätzlich durch Zeitablauf. Möchte man trotzdem eine Kündigungsmöglichkeit vereinbaren (zulässig nur bei längeren Befristungen) muss dies ausdrücklich unter Pkt. 4 des Mustervertrages angeführt werden.

Konkurrenzklausel

Vereinbarungen, die einen Arbeitnehmer für die Zeit nach der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses in seiner Erwerbstätigkeit beschränken (Konkurrenzklausel) sind unwirksam, wenn das **für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Entgelt** das 20-fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt.
(Für Vereinbarungen, die ab dem 29.12.2015 geschlossen wurden: Grenzbetrag 3.240 Euro - Wert 2016)

Grundgehalt

Ab 1.1.2016 verpflichtend anzugeben.

Stand Mai 2018

Wirtschaftskammer Vorarlberg
Fachgruppe Ingenieurbüros
Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch
Tel. 05522 305-247, Fax 05522 305-143
www.ingenieurbueros.at